

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 13

22.04.2020

Seite 60

I n h a l t

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen für das Haushaltsjahr 2020
 - Bekanntmachung nach § 5 UVPG, Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben der Salzeder Biogas OHG, Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf der Flur-Nr. 1326 Gemarkung Aschau (Roßessing 1, 84544 Aschau a. Inn)
-

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen
(Landkreis Mühldorf a.Inn)

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.000 EUR

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 62.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 74 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 850 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

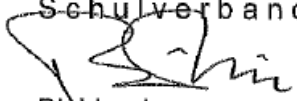
§ 6

Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der festgesetzten Teilbeträge am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) vorläufig erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.



Taufkirchen, -6. APR. 2020
Schulverband

Bichlmaier,
Schulverbandsvorsitzender

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Salzeder Biogas OHG
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf der Flur-Nr. 1326
Gemarkung Aschau (Roßessing 1, 84544 Aschau a. Inn)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Salzeder Biogas OHG plant eine Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung einer Maschinenhalle, die Errichtung und den Betrieb einer Abgasnachverstromungsanlage und eines Transformators sowie eine Erhöhung der Motorenleistung.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs soll auf 2.410 kW steigen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.mit den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

22.04.2020
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert